

# Abmahner nimmt Adwords-Werber unter Beschuss

[30.06.05]

**(iBusiness) Das Internet erweist sich für Online-Versicherungsmakler als Haifischbecken. Ein großer deutscher Versicherungsmakler versucht derzeit, unliebsame Konkurrenz über Abmahnverfahren aus den Google-Adwords zu drängen.**

Der deutsche Versicherungs-Broker [ino24](#) will mit Abmahnverfahren der Konkurrenz das Bewerben ihrer Dienstleistung via Adwords auf Google untersagen. Sollte ihm das Gelingen wäre neben dem Verschwinden von Konkurrenten die Folge ein Sinken der AdWords-Preise bei Google.

Anstoß nimmt der Abmahner an den Angeboten für Online-Vergleiche für private Krankenversicherungen im Internet. In einem der Redaktion vorliegenden Fall warb die abgemahnte Webseiten-Betreiberin von [Versicherungsguenstig.com](#) via Google AdWords mit dem Wortlaut:

*"PKV Online-Beratung Private Krankenversicherungen vergleichen und bares Geld sparen [www.versicherungsguenstig.com](#)"*

Der Abmahner beanstandete, dass der Benutzer davon ausgehe, nach Anklicken der Google-Anzeige auf der Zielseite einen Versicherungsvergleich online durchführen zu können. Im besagten Fall hat der Interessent jedoch nach Eingabe seiner Daten nur eine Nachricht der Weiterleitung seiner Angaben an Partnerunternehmen in der Nähe bekommen. Dies soll laut dem Kläger einer Irreführung darstellen, da der Nutzer einen Online-Vergleich erwartet habe.

Soweit mag das Anliegen des Abmahnenden ja noch nachvollziehbar sein. In der geforderten Unterlassungserklärung fordert der Abmahner jedoch nicht eine Klarstellung auf der Webseite, sondern nicht weniger als eine Unterlassung der Werbung auf Google: *"Was der Leser der Anzeige unter [www.google.de](#) erhält, stimmt also nicht mit dem überein, was durch die Anzeige versprochen wird"*, heißt es im Abmahnschreiben. Die Ino24 verfährt dabei nicht anders als die abgemahnten Parteien. Hier erhält der Kunde einen Link per E-Mail, auf dem er einen Preisvergleichsrechner sieht. Gibt der Nutzer dort seine Daten ein, erhält er jedoch auch dort zusätzlich einen Anruf von Ino24.

Bei einer Unterzeichnung würde der Abgemahnte also unterschreiben, zukünftig nie wieder für Versicherungsvergleiche zu werben oder zu beraten, und zwar unabhängig davon, wie die dahinterliegende Website aussieht - also auch wenn die Webseite einen vollwertigen Online-Vergleich leisten kann oder nur Beratertätigkeit verspricht. Gegen die vom Landgericht Berlin erlassene einstweilige Verfügung mit vorgenannten Google-Eintrag zu werben, hat die Abgemahnte inzwischen Widerspruch eingelegt.

Dabei ist das Abmahngebahren von Ino24 kein Einzelfall und scheint Methode zu haben. Drei weitere Fälle liegen der Redaktion bereits vor. Besonders im Visier: Google-Adwords-Kunden die die Begriffe 'Private Krankenversicherung', 'online

vergleichen' und 'Online Vergleich' oder dergleichen verwenden. Bekommt der Kläger recht, würde er damit gleich zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Zum einem lästige Konkurrenz aus dem Werbefelde schlagen und zum anderen auch die Adword-Preise bei Google nach unten drücken. Für die oft kleinen oder selbständigen Mitbewerber sind Abmahnungen und Gerichtsverfahren dieser Art oft ein existenzbedrohendes Risiko und haben daher erhebliche abschreckende Wirkung.

Bei der Betrachtung der Keyword-Preise des 'Suchmaschinen-Preisindex' (SPIXX) der [Explido Webmarketing GmbH](#) fallen jedoch auch bei den Google-Preisen noch keine preissenkenden Effekte auf. Im Gegenteil: Die Preise für Stichwörter rund um Versicherungen steigen kontinuierlich.

Google selbst wollte keine Stellungnahme zu dieser Art, das Google-Auktionsverfahren zu beeinflussen, abgeben.

Ino24 erklärte zu dem Vorwurf, die AdWords-Preise auf Google drücken zu wollen: *"... Ein Online-Vergleich lässt erwarten, dass der Vergleich nach Versendung der zur Erstellung erforderlichen persönlichen Daten unmittelbar und noch während des Bestehens der Internetverbindung auf dem Bildschirm erscheint. Dies umso mehr, als im Internet verschiedene Wettbewerber Online-Vergleiche anbieten. Unseriöse Anbieter eröffnen dem Verbraucher entgegen der Erwartungen jedoch nur die Möglichkeit, die Zusendung eines Vergleiches online anzufordern. ... ino24 wehrt sich durch die Abmahnungen gegen wettbewerbswidriges Verhalten von Anbietern und bezweckt in keiner Weise die Anzeigenpreise bei Suchdiensten zu senken." (UKL)*